

92. Findet § 177 BGB. Anwendung, wenn jemand nicht als Vertreter im Namen eines anderen, sondern kraft vermeintlichen Amtes im eigenen Namen, aber erkennbar in fremdem Interesse einen Vertrag abgeschlossen hat?

III. Zivilsenat. Ur. v. 15. November 1912 i. S. v. A. (Kl.) w. L. u. Gen. (Bekl.) u. Gr. v. B. u. Gen. (Nebenint.). Rep. III. 188/12.

I. Landgericht Kiel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger, seit Februar 1910 Fideikommißbesitzer des 1770 errichteten v. A.-D. schen Familienfideikommisses, hat gegen die beiden Beklagten als die Pächter zweier zu diesem gehöriger Meierhöfe Klagen auf Räumung der Pachtgüter erhoben, weil die Pachtverträge ihm gegenüber unverbindlich seien. Die Verträge wurden, als sein von ihm nicht beerbter Vorgänger Inhaber des Fideikommisses war, im Jahre 1907 von den Fideikommißadministratoren, den drei Nebenintervenienten, auf 18 Jahre abgeschlossen. Die Administration des Familienfideikommisses beruht nicht auf Anordnung des Stifters, sondern auf dem Testament eines Fideikommißbesitzers vom 26. März 1886 und ist für den jeweiligen Fideikommißinhaber nur verbindlich,

wenn er sich ihr unterwirft. Das haben die beiden Vorbesitzer des Klägers, aber nicht der Kläger getan. Die Beklagten und die Nebenintervenienten behaupteten, nach dem in Schleswig-Holstein geltenden Fideikommißrechte sei der Fideikommißfolger an die von dem Vorbesitzer oder den Administratoren abgeschlossenen Pachtverträge gebunden, außerdem habe der Kläger nach Antritt des Fideikommißes die mit den Beklagten abgeschlossenen Pachtverträge genehmigt.

Das Landgericht verurteilte die Beklagten nach dem Klageantrage. Das Berufungsgericht wies die Klage ab. Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Die weitere Streitfrage, ob der Fideikommißfolger nach gemeinem oder schleswig-holsteinischem Fideikommißrecht ohne weiteres an die Pachtverträge gebunden sei, die vor seiner Besitzzeit von einem früheren Fideikommißbesitzer oder den Fideikommißadministratoren abgeschlossen seien, hat der Berufungsrichter nicht entschieden. Er hat die Klagen auf Grund des § 177 BGB. abgewiesen, weil der Bevollmächtigte des Klägers die von den Administratoren als Vertretern des damaligen Fideikommißbesitzers und des Fideikommißfolgers abgeschlossenen Pachtverträge genehmigt habe, und weil die Anfechtung dieser Genehmigung durch den Kläger verspätet und unbegründet sei. Die hiergegen erhobenen Revisionsangriffe sind sämtlich unbegründet.

Die Revision bekämpft in erster Linie die Anwendbarkeit des § 177 auf den gegebenen Fall, weil die Administratoren nach ihrer und der Beklagten Behauptung nicht als Vertreter namens des Fideikommißbesitzers und dessen Nachfolgers, sondern kraft ihrer Stellung als Fideikommißadministratoren, also kraft Amtes oder einer amtsähnlichen Stellung im eigenen Namen, wenn schon in fremdem Interesse, gehandelt hätten. Diese Rüge geht schon deshalb fehl, weil der § 177 nach dem ihm zugrunde liegenden Gedanken und seinem Zwecke, wenn nicht unmittelbar, so doch entsprechend auf diejenigen Fälle Anwendung finden muß, in welchen jemand kraft vermeintlichen Amtes erkennbar in fremdem Interesse, als Verwalter fremden Vermögens einen Vertrag schließt. Diese Fälle unterscheiden sich wesentlich von dem durch § 177 unstreitig nicht betroffenen Falle,

daß jemand als sogenannter mittelbarer Stellvertreter im eigenen Namen auf fremde Rechnung einen Vertrag abschließt. Ein mittelbarer Stellvertreter nimmt das Rechtsgeschäft zwar auch im Interesse eines anderen vor, aber in der Weise, daß er die Geschäftsfolgen zunächst selbst übernimmt und erst nachher auf den anderen überträgt; er und sein Vertragsgegner wollen nur miteinander zu tun haben, der andere tritt nicht in Rechtsbeziehungen zu dem Vertragsgegner (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 58 S. 273). Testamentsvollstrecker, Konkursverwalter oder sonstige Personen, die auf Grund eines Amtes fremde Vermögen verwalten, handeln dagegen zwar auch nicht als Vertreter im fremden Namen, sondern kraft eigenen Rechtes im eigenen Namen (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 29 S. 36, Bd. 35 S. 31, Bd. 52 S. 333, Bd. 55 S. 266, Bd. 56 S. 330, Bd. 59 S. 365, Bd. 61 S. 145, Bd. 76 S. 126), aber durch die kraft ihres Amtes von ihnen abgeschlossenen Verträge werden nicht zwischen ihnen persönlich und dem Vertragsgegner, sondern zwischen diesem und den Inhabern der von ihnen verwalteten Vermögen rechtliche Beziehungen geschaffen; die Handelnden erwerben für ihre Person weder Rechte aus den Verträgen noch werden sie durch diese verpflichtet. Die Wirkung entspricht also, wenn der Handelnde wirklich das Amt bekleidet und innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse handelt, der der unmittelbaren Stellvertretung. Dadurch rechtfertigt sich die entsprechende Anwendung des § 177, wenn der Vertragsschließende auf Grund einer vermeintlichen, ihm in Wahrheit nicht zustehenden Amtsstellung gehandelt hat und der Inhaber des Vermögens, für oder gegen den nach dem Willen der Vertragsschließenden der Vertrag wirken sollte, diesen genehmigt.

Die Ansicht der Revision, daß zwischen den beiden Fällen zu unterscheiden und in dem hier gegebenen Falle ein neuer Vertragsschluß erforderlich sei, während ein von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen abgeschlossener Vertrag schon mit der einseitigen Genehmigung die von den Vertragsschließenden gewollten Rechtswirkungen für und gegen den Vertretenen schafft, ist mit Rücksicht auf die dargelegte Ähnlichkeit der beiden Fälle unhaltbar; sie ist unvereinbar mit dem Grundgedanken des Gesetzes, daß nicht nur im § 177, sondern auch an anderen Stellen (z. B. §§ 182 flg., 185) der einseitigen empfangsbedürftigen Genehmigungsg-

erklärung die Kraft beilegt, einem Rechtsgeschäfte Wirkungen gegen den Genehmigenden zu verschaffen. Die Ansicht führt auch zu einem die Sicherheit des Verkehrs gefährdenden, praktisch unannehmbaren Ergebnisse. Da leicht Zweifel darüber bestehen können, ob die Stellung, auf Grund deren der Handelnde einen Vertrag in fremdem Interesse abschließt, ein Amt oder eine Vertreterstellung bildet, erfordert das Verkehrsinteresse die Gleichbehandlung beider Fälle; der Vertragsgegner muß auf die Wirksamkeit der Genehmigung dessen, der aus dem Vertrag unmittelbar berechtigt und verpflichtet werden sollte, vertrauen dürfen, ohne Rücksicht darauf, ob der für ihn Handelnde im eigenen Namen kraft vermeintlichen Amtes oder als angeblicher Vertreter im Namen des Vertretenen den Vertrag geschlossen hat." . . .